

Satzung
der Gemeinde Bad Zwischenahn
über die Erhebung eines Gästebeitrages
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S.226) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in der Sitzung am 26.06.2018 folgende Gästebeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Ort Bad Zwischenahn ist als Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Der Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß Absatz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Aufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:
 - zu 90 % durch Gästebeiträge
 - zu 0 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 10 % durch sonstige Entgelte
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Ort Bad Zwischenahn aufhalten, ohne dort einen Hauptwohnsitz zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch diejenigen, die in dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn außerhalb der Ortschaft Bad Zwischenahn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind freigestellt:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Eltern, Großeltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Teilnehmer an den von der Gemeinde anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, auf Antrag, soweit nicht Träger der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
7. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, auf Antrag, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
8. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis zur Mitnahme berechtigt sind, auf Antrag.
9. Begleitpersonen von Jugendgruppen auf Antrag

10. Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind nachzuweisen.
- (3) In einzelnen Fällen können Beitragspflichtige ganz oder teilweise von der Zahlung des Gästebeitrages befreit werden, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine andere soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Person und Tag 2,30 €.
- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Person einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Jeder Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages zur Abgeltung des Gästebeitragsanspruchs einen Jahregästebeitrag zahlen. Der Bemessung des Jahregästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahregästebeitrag angerechnet. Der Jahregästebeitrag beträgt pro Jahr 69,00 €.
- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre beitragspflichtigen Ehegatten den Gästebeitrag in Höhe des Jahregästebeitrages. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde Bad Zwischenahn bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- (5) Die Jahregästebeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Eigentum bzw. der Besitz einer Wohneinheit nach § 4 Abs. 4 erfolgt ist. Die Beitragspflicht endet mit dem Kalendertag des Monats, in dem das Eigentum oder der Besitz an der Wohneinheit aufgegeben wurde.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 20 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 15 Tage beträgt.
- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70% beträgt, erhalten auf Antrag gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises eine Ermäßigung von 20 v. H.
- (3) Die Kurverwaltung kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft in der Gemeinde Bad Zwischenahn. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreshäufigkeit entstehen Beitragspflicht und Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres oder bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauer-nutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechts-begründung. Erhebungszeitraum für den Jahreshäufigkeit ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist am Tage nach der Ankunft an den Wohnungsgeber zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.
- (2) Kurkarte und Jahreskurkarte sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden die Karten ersatzlos eingezogen.
- (3) Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Für den Gästebeitrag haften der Gästebeitragspflichtige und dessen Wohnungsgeber und vergleichbare Personen als Gesamtschuldner. Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Kurverwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und den Gästebeitragspflichtigen die Gästekarte auszuhändigen. Die eingezogenen Gästebeiträge sind innerhalb eines Monats bei der Kurverwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie ihre Meldung mit der Ablieferung des Gästebeitrages vorlegen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Gemeinde Bad Zwischenahn auf Verlangen vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung des Hauses im Einverständnis mit dem Wohnungsgeber anhand der Eintragung im Verzeichnis zu überprüfen.
- (3) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen in der Gemeinde auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die Fremdenverkehrseinrichtungen benutzen ohne im Gemeindegebiet eine Unterkunft i.S. des Absatzes 1 zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung des Gästebeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 des Nds. Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde Bad Zwischenahn darf die zu Zwecken des Abgabens- und des Melde-rechtes sowie des Liegenschaftsbuches bekannt gewordenen personen- und grund-stücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege auto-matisierter Abrufverfahren erfolgen kann. Beauftragt die Gemeinde Bad Zwischenahn einen Dritten mit dem Gästebeitragseinzug, darf sie diesem in Einzelfällen diese Daten übermitteln, wenn dies für die Belange einer ordnungsgemäßen Gästebeitrags-erhebung erforderlich ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs.1 als Wohnungsgeber nicht die beitragspflichtigen Personen innerhalb eines Monats meldet oder nicht den Gästebeitrag einzieht oder nicht den Gästebeitragspflichtigen die Gästekarte aushändigt
 - entgegen § 8 Abs.1 nicht die eingezogenen Gästebeiträge innerhalb eines Monats abgeliefert
 - entgegen § 8 Abs.2 kein Gästeverzeichnis führt oder sich weigert, dieses vorzulegen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 1.1.2012 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bad Zwischenahn, den 26.06.2018

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dr. Schilling
Bürgermeister